



BFG
BUNDESFINANZGERICHT
REPUBLIK ÖSTERREICH

GZ. BFG-510000/0006-BFG/2018

An

Bundesministerium für Finanzen
per eMail an e-Recht@bmf.gv.at

Präsidentin des Nationalrates
per eMail an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Telefon +43 5 0250-577000
Fax +43 5 0250 5977000
DVR 2108837

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 geändert wird

Das Bundesfinanzgericht bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum obigen
Betreff und darf hierzu folgendes ausführen:

Stellungnahme

1. Die Bezeichnung „*Familienbonus Plus*“ erscheint als Bezeichnung in einem Gesetz ungewöhnlich und könnte mit gleicher Bedeutung etwa als „Familienabsetzbetrag“ bezeichnet werden.
2. Der Einleitungssatz des § 33 Abs 2 EStG 1988 sollte statt „*Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind in folgender Reihenfolge abzuziehen:*“ folgendermaßen lauten: „*Von dem sich nach Abs. 1 ergebenden Betrag sind Absetzbeträge in folgender Reihenfolge abzuziehen:*“ Dann würde hinsichtlich des Familienbonus Plus, wie bei allen anderen Absetzbeträgen zum Ausdruck gebracht, dass es sich hierbei um einen Absetzbetrag handelt.
3. § 33 Abs 3a Z 1 EStG 1988 sollte eine Sonderregelung für iSd § 2 Abs 1 lit c FLAG 1967 bzw § 8 Abs 4 FLAG 1967 erheblich behinderte Kinder enthalten, als für diese der Familienbonus Plus auch über das 18. Lebensjahr hinaus (dh solange für das behinderte Kind Familienbeihilfe bezogen wird) in einer Höhe von 125 EUR/Monat gewährt wird.
4. In diesem Zusammenhang sollte weiters der derzeit für iSd § 8 Abs 4 FLAG 1967 erheblich behinderte Kinder gemäß § 5 Abs 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBl Nr 303/1996 idF BGBl II Nr 430/2010 geltenden Freibetrag von 262 €/Monat ebenfalls in das Regelungswerk des Familienbonus Plus, etwa mit einem Erhöhungsbetrag von 150 €/Monat, miteinbezogen werden. Damit würde etwa verhindert werden, dass sich dieser Betrag, wie es der aktuellen Rechtslage entspricht, bei niedrigen Einkommen nicht oder nur marginal auswirkt.
5. Die Formulierung in § 33 Abs 3a Z 4 lit a EStG „*Es erfolgte eine Betreuung des Kindes entsprechend § 34 Abs. 9 Z 2 und Z 3 ...*“ ist insofern schwer nachvollziehbar, als sie auf eine Textierung bei Inkrafttreten des „*Familienbonus Plus*“ nicht mehr aktuelle und daher im EStG nicht auffindbare Bestimmung verweist.
6. Da offenbar „*Erwerbslose*“ (insbesondere Bezieher von insbesondere Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung; vgl auch die EB zum geplanten Gesetz) nicht in den Genuss des Familienbonus kommen sollen, müsste sich zur Herstellung einer Sachgerechtigkeit der entsprechende Verweis in § 33 Abs 7 Z 3 EStG 1988 nicht nur auf § 3 Abs 1 Z 5 lit a EStG 1988, sondern auch § 3 Abs 1 Z 5 lit c EStG 1988 (Überbrückungshilfe) beziehen.

Wien, 11. April 2018

Die Präsidentin:

Dr. Daniela Moser, e.h.